

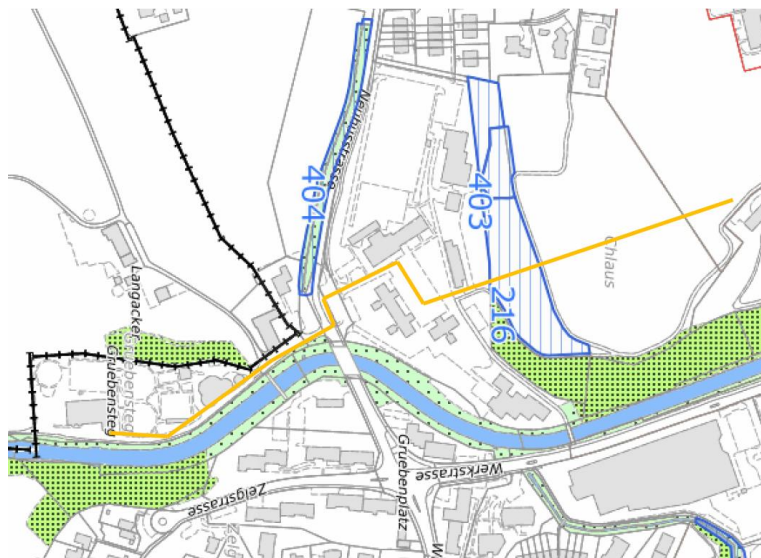
Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderats vom 3. Februar 2026

Beschluss

7	Umwelt	2026-26
7.6	Natur- und Umweltschutz	
7.6.0	Arbeitsgrundlagen	
	Schutzobjekt 216 (Trockenstandort Chlaus) - Ausnahmegenehmigung zum Bau einer Wärmeleitung - Genehmigung	

Ausgangslage

Die Gemeindewerke Rüti planen in der Gemeinde Rüti den Bau eines Energie-/Fernwärmenetzes zur Wärmeversorgung. Dazu soll die Abwärme der Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gruebensteg genutzt werden. Zu diesem Zweck wird im Abschnitt ARA Gruebensteg bis zum neu erstellten Energie-Hub auf einer Länge von ca. 470 m eine neue Energie-/Fernwärmeleitung verlegt. Die ARA Gruebensteg befindet sich im südliche Dorfteil der Gemeinde Rüti. Der Projektperimeter verläuft nördlich an der Schulanlage Lindenberg vorbei, durch das kommunale Schutzobjekt 216 (Chlaus) bis zum Energy Hub beim Krematorium.



Die geplante Linienführung wird gemäss dem technischen Kurzbericht der Gemeindewerke Rüti vom 30. Januar 2025 (Dokument 19186.06) als standortgebunden betrachtet. Eine Linienführung ausserhalb des Naturschutzgebietes wäre aus technischer und wirtschaftlicher Sicht mit enormem Mehraufwand verbunden. Eine Bohrung hätte gemäss den Angaben der Gemeindewerke ebenfalls unverhältnismässig grosse Mehrkosten zur Folge.

Antrag auf Ausnahmegewilligung unter Auflagen

Aufgrund der Ausgangslage sind bauliche Massnahmen im Schutzgebiet 216 notwendig. Dies erfordert gemäss Art. 26 der kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO Rüti 2018) eine Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat. Mit der im Jahr 2025 erteilten Baugewilligung wurde bezüglich des Schutzgebietes 216 auf die Erfordernis einer Ausnahmegewilligung hingewiesen.

Die Abteilung Umwelt wurde von den Gemeindewerken Rüti gebeten, dem Gemeinderat einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Abteilung Umwelt empfiehlt dem Gemeinderat dem Antrag unter folgenden Auflagen zuzustimmen:

- Die Flächen der kommunalen Schutzverordnung sollen während der Bauphase möglichst geschont werden und dürfen nicht als Lager- oder Installationsplatz verwendet werden. Auch die Bäume müssen geschützt und erhalten werden. Sie dürfen durch den Bau nicht negativ beeinträchtigt werden.
- Das Begehen und Befahren schutzwürdiger Flächen sind auf das für die Bauarbeiten absolut notwendige Minimum zu beschränken. Angrenzende Naturschutzflächen ausserhalb der Eingriffsfläche müssen abgesperrt werden und dürfen erst freigegeben werden, wenn die Bauarbeiten beendet sind. Auch Bäume müssen entsprechend abgesperrt werden, damit der Wurzelraum der Bäume nicht befahren und somit geschützt werden kann.
- Es wird ein sachgerechter Umgang mit dem Boden gefordert, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund stattfinden.
 - Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial sind separat auszuheben und zwischenzulagern (nach Möglichkeit auf Fliess oder Bodenschutzmatten zwischendeponieren).
 - Oberboden und Unterboden sind ohne Verdichtung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
 - Überschüssiges Material ist abzuführen (möglichst Oberboden, damit das Naturschutzobjekt weiter ausgemagert werden kann).
 - Die Bauarbeiten haben bei trockenen Bedingungen zu erfolgen, ausser es werden geeignete Bodenschutzmassnahmen getroffen (z.B. Verlegen von Baggermatratzen, was in diesem steilen Gelände schwierig ist).
 - Es sind leichte Maschinen mit geeigneter Druckverteilung vorzusehen. Für das Befahren mit schweren Geräten (Bagger, Dumper, etc.) sind bei Bedarf auch bei trockenen Bedingungen geeignete Bodenschutzmatten zu verlegen.
- Die Betankung, Wartung oder Reparatur von Maschinen hat ausserhalb der schutzwürdigen Flächen zu erfolgen.
- Für die Auffüllung der Gräben darf kein Humus zugeführt werden. Die Flächen müssen mit dem bisherigen Bodenmaterial mit möglichst magerem Unterboden und mit möglichst wenig Oberboden wieder aufgefüllt werden.
- Die Grabarbeiten dürfen zu keinen Geländeänderungen genutzt werden, die steileren Wiesenborde müssen erhalten bleiben, dürfen nicht ausgeebnet werden.
- Die Bauphasen sind frühzeitig mit dem Naturschutzbeauftragten und den Bewirtschaftern abzusprechen. Die Bauarbeiten haben nach Möglichkeit ausserhalb



der Hauptvegetationszeit bei günstigen Bedingungen zu erfolgen (zwischen September und März, möglichst im September/Okttober).

- Der ökologische Ersatz ist in Form von Aufwertungsmassnahmen vor Ort zu leisten. Die Detailplanung ist mit dem kommunalen Naturschutzbeauftragten abzusprechen.
- Die Begrünung der Flächen ist abhängig von der Jahreszeit der Fertigstellung und hat nach den Vorgaben des kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. Die Qualität der artenreichen Flächen soll durch eine sorgsame und fachgerechte Instandstellung wieder erreicht werden (Direktbegrünung mit Schnittgut und extra gesammelten Samen von den umgebenden Naturschutzflächen).
- Aufkommende Problempflanzen im Bauperimeter werden auf Kosten des Bauherrn bekämpft. Allfällige finanzielle Ausfälle des Bewirtschafters (Ertragsausfälle, reduzierte Beiträge der Direktzahlungsverordnung und der Gemeinde gemäss kommunalem Vertrag) werden durch den Bauherrn übernommen.
- Die Bauarbeiten in diesen Naturschutzabschnitten sind durch den kommunalen Naturschutzbeauftragten auf Kosten des Bauherrn zu begleiten.
- Der Start der Bauarbeiten im kommunalen Naturschutzgebiet kann direkt nach der Erteilung der Ausnahmegewilligung durch den Gemeinderat begonnen werden. Zum Start ist der kommunale Naturschutzbeauftragte zwingend beizuziehen.
- Der kommunale Naturschutzbeauftragte ist zu den für das Naturschutzobjekt relevanten Bausitzungen/Startsitzung einzuladen.
- Nach Fertigstellung sind die Gemeinde und der Naturschutzbeauftragte zu einer Abnahme einzuladen.
- Die Bevölkerung soll mit Informationstafeln vor Ort informiert werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Vorsorgen mit dem Leitsatz «Rüti ist ein Vorbild als Energiestadt Gold und verfolgt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung konsequent» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Relevanz zur Erreichung der Klimaziele

Das Geschäft trägt durch positive Effekte zur Erreichung der Klimaziele bei. Die Nutzung der Abwärme der Kläranlage ist eine klimaschonende Alternative zu anderen Wärmträgern und entlastet die Klimabilanz der Gemeinde markant. Die Erschliessung der ARA mit dem neu errichteten Energy-Hub ist eine essenzielle Voraussetzung für das erfolgreiche Realisieren des Projektes Energieverbund Rüti Zentrum.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.



Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Webseite veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für den Beschluss ist gemäss Art. 26 der kommunalen Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz (SVO Rüti 2018) der Gemeinderat zuständig.

Beschluss

1. Die Ausnahmegewilligung zum Bau einer Fernwärmeleitung im kommunalen Schutzobjekt 216 unter den in diesem Beschluss formulierten Auflagen wird erteilt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Leitung Betrieb Gemeindewerke Rüti
 - Leitung Abteilung Bau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Schutzobjekt 216 (Trockenstandort Chlaus) - Ausnahmegewilligung zum Bau einer Wärmeleitung - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 10. Februar 2026

Gemeinderat Rüti



Tanja Hindermann
Stv. Gemeindeschreiberin